

RdU

[Recht der Umwelt]

Sonderbeilage
Umwelt & Technik
Haftung bei
Umweltschäden

**Beiträge 148 Vorverlagerung der Alternativenprüfung der NVP
in die UVP**

Michael Hecht und Florian Kubin

155 Österreichisches Recht versus EURATOM (2. Teil)

Wolf-Georg Schärp

**Aktuelles Umweltrecht 158 Revision der Abfallrahmen-RL
Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz
Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz
2. Ökostromgesetz-Novelle**

**Leitsätze 162 Schwerpunkte Verwaltungsverfahren, Baurecht
und Abfallrecht**

Rechtsprechung 169 Feinstaub
EuGH bejaht subjektives Recht des Einzelnen

173 Zugang zu umweltrelevanten Dokumenten
EuGH für Begründungspflicht der MS bei Zugangsverweigerung

176 Kundmachung der Bauverhandlung im Internet
VwGH verneint generelle Zulässigkeit von
„virtuellen Amtstafeln“

Schriftleitung

Ferdinand Kerschner

Redaktion

Ferdinand Kerschner

Bernhard Raschauer

Ständige Mitarbeiter

Wolfgang Berger; Wilhelm Bergthaler; Bernd-Christian Funk;

Robert Hink; Dietlinde Hinterwirth; Werner Hochreiter;

Kurt Hofmann; Peter Jabornegg; Verena Madner;

Franz Oberleitner; Eva Schulev-Steindl; Johannes Stabentheiner;

Erika Wagner; Herbert Wegscheider

Oktober 2008

05

MANZ 

Vorverlagerung der Alternativenprüfung der NVP in die UVP

Legistische Konzepte für hochrangige Verkehrsinfrastrukturprojekte

RdU 2008/92

§§ 24, 24 h
UVP-G;
Art 6 FFH-RL

VwGH 16. 4. 2004,
2001/10/0156

Alternativen-
prüfung nach
dem NVP-
Prüfschema;

Vorverlagerung
in die UVP;

legistische
Konzepte

In RdU 2007/90 wurde die in der Genehmigungspraxis höchst kritische Problemlage von – der UVP und den teilkonzentrierten bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G¹⁾ – nachgelagerten Alternativenprüfungen nach dem NVP-Prüfschema untersucht.²⁾ Aufbauend auf diesem Beitrag werden im Folgenden als Vorschläge zur Entschärfung dieser Problemlagen unter Berücksichtigung des „Semmering-Erkenntnisses“ des VwGH³⁾ konkrete legistische Konzepte für eine Vorverlagerung der naturschutzrechtlichen Alternativenprüfungen in die UVP bei hochrangigen Verkehrsinfrastrukturprojekten dargestellt.

Von Michael Hecht und Florian Kubin

Inhaltsübersicht:

- A. Zusammenfassung des Status quo
 1. Der 3. Abschnitt des UVP-G
 2. Die NVP und die damit verbundene Problematik
 3. Das „*Semmering-Erkenntnis*“ des VwGH
- B. Legistische Konzepte zur Vorverlagerung der Alternativenprüfung
 1. Vorbemerkung
 2. Konkrete Lösungsvorschläge
 - a) Variante A – Aufhebung der Sperrwirkung
 - b) Variante B – Ausweitung der Aufgaben der UVP bei „Natura 2000“-relevanten Vorhaben unter Herauslösung der Alternativenprüfung aus dem naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
 - c) Variante C – Grobprüfung „nach dem Muster der Einzelfallprüfung“
- C. Conclusio
- D. Anhang: Legistische Konzepte
 1. Variante A – Aufhebung der Sperrwirkung
 2. Variante B – Ausweitung der Aufgaben der UVP bei „Natura 2000“-relevanten Vorhaben unter Herauslösung der Alternativenprüfung aus dem naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
 3. Variante C – Grobprüfung „nach dem Muster der Einzelfallprüfung“

A. Zusammenfassung des Status quo

Zum besseren Verständnis der unten skizzierten legistischen Konzepte werden zunächst zusammengefasst die rechtlichen Grundlagen des teilkonzentrierten Genehmigungsregimes für Verkehrsinfrastrukturvorhaben und die wesentlichsten Aspekte der gegenständlichen Genehmigungsproblematik sowie die für das vorliegende Thema zentralen Aussagen des *Semmering-Erk* des VwGH vorangestellt:

1. Der 3. Abschnitt des UVP-G

Die Zuständigkeitsverteilung des teilkonzentrierten Genehmigungsregimes nach dem dritten Abschnitt des UVP-G ist in § 24 UVP-G auf drei Ebenen festgelegt: Gem § 24 Abs 1 UVP-G ist das BMVIT bei bestimmten Verkehrsinfrastrukturvorhaben⁴⁾ für die Durchführung der UVP i.e.S. und für die Durchführung eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens über alle für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen bundesrechtlichen Genehmigungen zuständig, die ansonsten vom BMVIT oder einem anderen BM in erster Instanz zu vollziehen wären.⁵⁾ Der LH hat nach § 24 Abs 3 UVP-G ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen bundesrechtlichen Genehmigungsbestimmungen (auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind) anzuwenden hat.⁶⁾ Die Zuständigkeit der Länder für die nach ihren Verwaltungsvorschriften zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen, insb nach den Naturschutzgesetzen, bleibt nach § 24 Abs 4 UVP-G unberührt. Projektwerber müssen daher vor der Realisierung von UVP-pflichtigen hochrangigen Verkehrsinfrastrukturvorhaben idR drei „Genehmigungsstufen“ bei verschiedenen Beh „erklimmen“, woraus sich viele fachliche und rechtliche Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben.

1) BG über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UmweltverträglichkeitsprüfungsG 2000 – UVP-G 2000) BGBl 1993/697 idF BGBl 2008/2.

2) Hecht/Walcher/Poecheim, Die Alternativenprüfung in der NVP und UVP bei Verkehrsinfrastrukturprojekten, RdU 2007/90, 184.

3) VwGH 16. 4. 2004, 2001/10/0156.

4) Dh bei Bundesstraßen- und Eisenbahnvorhaben iSd §§ 23a und 23b UVP-G.

5) Dabei handelt es sich bei Bundesstraßenvorhaben idR um Genehmigungen nach dem BundesstraßenG 1971, dem Straßentunnel-SicherheitsG und dem ForstG 1975.

6) Vgl zu dieser in der Praxis gängigen Interpretation der nicht eindeutigen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen BMVIT und LH in § 24 UVP-G: Ennöckl/N. Raschauer, Kommentar zum UVP-G² (2006) 262.

2. Die NVP und die damit verbundene Problematik

Die – gerade bei Verkehrsinfrastrukturprojekten aufgrund deren großer räumlicher Ausdehnung immer wieder einschlägige – gemeinschaftsrechtliche Anordnung des Art 6 Abs 3 FFH-RL,⁷⁾ wonach ua Projekte, die besondere Schutzgebiete einzeln oder iZm anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer NVP zu unterziehen sind, wurde in Österreich – ebenso wie die VSch-RL⁸⁾ – idR in den Naturschutzgesetzen der Länder umgesetzt. Diese sehen im Rahmen der „Prüfschemata“ für die NVP in betroffenen „Natura 2000“-Gebieten oder „Europaschutzgebieten“ eine Alternativenprüfung dahingehend vor, dass im Fall einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets ein geplantes Projekt ausnahmsweise nur dann zulässig ist, wenn keine Alternativlösung möglich ist und das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (bzw im Fall der Beeinträchtigung prioritärer Arten oder Lebensräume aus zwingenden Gründen der Gesundheit und Sicherheit der Menschen) durchzuführen ist.

Das mit der oben dargestellten Rechtslage verbundene zentrale Dilemma für Projektwerber und Beh im Verkehrsinfrastrukturbereich manifestiert sich besonders in § 24 Abs 10 UVP-G: Dort ist die sog „Sperrwirkung“ der UVP normiert, wonach vor Abschluss der UVP andere Genehmigungen (und damit insb – in den hier interessierenden Fällen mit Alternativenprüfungen verbundene – naturschutzrechtliche Genehmigungen) bei sonstiger (relativer) Nichtigkeit nicht erteilt werden dürfen. Projektwerber und Beh müssen daher ein planerisch bereits sehr aufwendig konkretisiertes Vorhaben einer UVP unterziehen, obwohl sich nach Abschluss der UVP im Rahmen einer nachgelagerten naturschutzrechtlichen Alternativenprüfung herausstellen kann, dass nach Auffassung der NaturschutzBeh zu jenem Projekt, das der UVP unterzogen wurde, Alternativen bestehen, welche die Erhaltungsziele eines betroffenen Schutzgebiets weniger bzw nicht erheblich beeinträchtigen und aus diesem Grund dem eingereichten Projekt die naturschutzrechtliche Bewilligung versagt wird. Dass Grundsatzfragen wie das Bestehen von naturverträglichen Trassenalternativen bereits in einem möglichst frühen Genehmigungsstadium geklärt werden sollten und dass das oben dargestellte Szenario mit frustrierten Planungskosten in massiver Höhe und erheblichen Zeitverlusten bei der Realisierung von volkswirtschaftlich bedeutsamen Infrastrukturprojekten verbunden ist, wurde bereits eingehend dargelegt.⁹⁾

3. Das „Semmering-Erkenntnis“ des VfGH

Der VfGH hatte sich in einem seiner Erk zum Semmering-Basistunnel, konkret dem *Semmering-Erk* 16. 4. 2004, 2001/10/0156, mit dem Fall der Versagung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für ein bedeutsames Eisenbahninfrastrukturvorhaben aufgrund einer „negativen“ Alternativenprüfung durch die NaturschutzBeh auseinanderzusetzen. Der GH betont in dieser E zunächst, dass es auf Grundlage des Kompetenztatbestands „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“¹⁰⁾ ausschließlich Aufgabe der EisenbahnBeh ist, eine bestimmte Eisenbahntrasse festzulegen. Soweit bei der E zwischen mehreren in Betracht kommenden Trassenvarianten Naturschutzinteressen berührt werden, ist es „die zuständige Eisenbahnbehörde, die im Rahmen der verfassungsmäßig gebotenen Pflicht zur Rücksichtnahme auf gegenbeteiligte Kompetenzträger darauf Bedacht zu nehmen hat“. Dem sinnngemäßen Vorbringen der bel Beh, wonach ein Vorrang gemeinschaftsrechtlicher Regelungen gegenüber der österr Kompetenzverteilung bestehe und das Gemeinschaftsrecht die Alternativenprüfung der NaturschutzBeh zweise, hält der VfGH zunächst die st Rspr des VfGH und EuGH entgegen, wonach sich die Frage des zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in nationales Recht zuständigen Gesetzgebers ausschließlich aufgrund der nationalen Verfassungsrechtsordnung bestimmt.¹¹⁾ Darüber hinaus hält der GH dazu fest, dass die Rspr des VfGH zur doppelten Bedingtheit von österr Gesetzen, mit denen eine gemeinschaftsrechtliche Vorschrift ausgeführt wird, sinngemäß gleichermaßen für die Frage gilt, ob für die unmittelbare Anwendung von Gemeinschaftsrecht die Vollziehung des Bundes oder des Landes zuständig ist.¹²⁾ Nach dem VfGH richtet es sich „nach der aus der innerstaatlichen Kompetenzverteilung erfließenden Zuständigkeitsordnung, welche Behörde unmittelbar anwendbare gemeinschaftsrechtliche Normen zu vollziehen hat. Wäre also eine ‚Alternativenprüfung‘ durchzuführen und umfasste diese – gegebenenfalls – im Fall von Angelegenheiten der Vollziehung, die der Kompetenz ‚Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen‘ zugeordnet sind, eine Auswahlentscheidung unter Gesichtspunkten der Eignung für den Zweck, eine bestimmte Verkehrsverbindung herzustellen, wäre dies Sache der für die Vollziehung der Kompetenz ‚Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen‘ zuständigen Behörde, die im Rahmen der verfassungsmäßig gebotenen Pflicht zur Rücksichtnahme auf gegenbeteiligte Kompetenzträger gegebenenfalls auf Interessen des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen hätte“. Dem Landesgesetzgeber ist es bei verfassungskonformer Interpretation nach dem VfGH daher jedenfalls verwehrt, der NaturschutzBeh im NSchG in Form einer Alternativenprüfung die Möglichkeit einzuräumen, Planungen, insb Trassenentscheidungen, des Bundes zu unterlaufen; dies gilt nicht nur für Bundesplanungen bei Eisenbahnvorhaben, son-

tatbestands „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“¹⁰⁾ ausschließlich Aufgabe der EisenbahnBeh ist, eine bestimmte Eisenbahntrasse festzulegen. Soweit bei der E zwischen mehreren in Betracht kommenden Trassenvarianten Naturschutzinteressen berührt werden, ist es „die zuständige Eisenbahnbehörde, die im Rahmen der verfassungsmäßig gebotenen Pflicht zur Rücksichtnahme auf gegenbeteiligte Kompetenzträger darauf Bedacht zu nehmen hat“. Dem sinnngemäßen Vorbringen der bel Beh, wonach ein Vorrang gemeinschaftsrechtlicher Regelungen gegenüber der österr Kompetenzverteilung bestehe und das Gemeinschaftsrecht die Alternativenprüfung der NaturschutzBeh zweise, hält der VfGH zunächst die st Rspr des VfGH und EuGH entgegen, wonach sich die Frage des zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in nationales Recht zuständigen Gesetzgebers ausschließlich aufgrund der nationalen Verfassungsrechtsordnung bestimmt.¹¹⁾ Darüber hinaus hält der GH dazu fest, dass die Rspr des VfGH zur doppelten Bedingtheit von österr Gesetzen, mit denen eine gemeinschaftsrechtliche Vorschrift ausgeführt wird, sinngemäß gleichermaßen für die Frage gilt, ob für die unmittelbare Anwendung von Gemeinschaftsrecht die Vollziehung des Bundes oder des Landes zuständig ist.¹²⁾ Nach dem VfGH richtet es sich „nach der aus der innerstaatlichen Kompetenzverteilung erfließenden Zuständigkeitsordnung, welche Behörde unmittelbar anwendbare gemeinschaftsrechtliche Normen zu vollziehen hat. Wäre also eine ‚Alternativenprüfung‘ durchzuführen und umfasste diese – gegebenenfalls – im Fall von Angelegenheiten der Vollziehung, die der Kompetenz ‚Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen‘ zugeordnet sind, eine Auswahlentscheidung unter Gesichtspunkten der Eignung für den Zweck, eine bestimmte Verkehrsverbindung herzustellen, wäre dies Sache der für die Vollziehung der Kompetenz ‚Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen‘ zuständigen Behörde, die im Rahmen der verfassungsmäßig gebotenen Pflicht zur Rücksichtnahme auf gegenbeteiligte Kompetenzträger gegebenenfalls auf Interessen des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen hätte“. Dem Landesgesetzgeber ist es bei verfassungskonformer Interpretation nach dem VfGH daher jedenfalls verwehrt, der NaturschutzBeh im NSchG in Form einer Alternativenprüfung die Möglichkeit einzuräumen, Planungen, insb Trassenentscheidungen, des Bundes zu unterlaufen; dies gilt nicht nur für Bundesplanungen bei Eisenbahnvorhaben, son-

7) RL 92/43/EWG des Rates v 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABIL 206, 7 v 22. 7. 1992.

8) RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSch-RL), ABIL 103, 1 v 25. 4. 1979.

9) Vgl Hecht/Walcher/Poecheim, RdU 2007/90, 184 (189).

10) Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG.

11) Vgl etwa VfSlg 15.106/1998, 15.205/1998, 15.683/1999; VfGH 10. 10. 2003, G 212/02; EuGH 28. 2. 1991, C-131/88, *Kommission gegen Deutschland*, Slg 1991, I-825, Rn 71.

12) Zur doppelten Bedingtheit österr Umsetzungsmaßnahmen von Gemeinschaftsrecht (Bedingtheit durch Gemeinschaftsrecht und österr Verfassungsrecht) siehe etwa VfGH in VfSlg 15.106/1998, 15.683/1999, 16.260/2001, 16.320/2001, 17.001/2003 und zuletzt in 17.967/2006; in der Lit hat sich ua Korinek mit dieser Thematik auseinandergesetzt (Korinek, Die doppelte Bedingtheit von gemeinschaftsrechtsausführenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften, in: Hammer [Hrsg], Demokratie und sozialer Rechtsstaat in Europa, FS Öhlinger [2006] 131).

den gleichermaßen für Bundesstraßenplanungen, denen ebenfalls ein Kompetenztatbestand nach Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, nämlich „Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei“, zugrunde liegt.

Die Gesetzgeber haben auf diese Rspr des VwGH bislang bedauerlicherweise nicht reagiert, weswegen sich sowohl Projektwerber als auch Beh nach wie vor in der schwierigen Situation befinden, dass die Landesgesetze auf der einen Seite durchwegs umfassende Alternativenprüfungen durch die NaturschutzBeh anordnen, während den NaturschutzBeh nach der Rspr des VwGH bei verfassungskonformer Interpretation gerade eine solche umfassende Alternativenprüfung, im Rahmen derer auch über die Zulässigkeit der Trasse abgeprochen wird, verwehrt ist.

Um einen Beitrag zur Entschärfung dieser rechtspolitisch wie genehmigungsrechtlich unbefriedigenden und für Projektwerber wie Beh mit erheblicher Rechtsunsicherheit belasteten Situation zu leisten, werden nachstehend legistische Konzepte zur kompetenzkonformen Vorverlagerung der Alternativenprüfung nach dem NVP-Prüfschema in die UVP dargestellt.

B. Legistische Konzepte zur Vorverlagerung der Alternativenprüfung

1. Vorbemerkung

Für die Bewältigung der oben geschilderten Herausforderung sind naturgemäß verschiedene Ansätze denkbar. Da aus der Sicht der Autoren eine Vollkonzentration der Genehmigungsverfahren nach dem Muster des zweiten Abschnitts des UVP-G aus kompetenzrechtlichen – und damit „realpolitischen“ – Gründen derzeit wenig wahrscheinlich erscheint, werden im Folgenden drei Varianten vorgestellt, die zumindest eine Reduktion des dargestellten Spannungspotenzials mit sich brächten und gleichzeitig einfach gesetzlich möglich wären. Diese Lösungsvarianten werden auch im Anh in Form von Formulierungsvorschlägen ausgeführt. Zu beachten ist dabei, dass es sich bei den unten im Anh abgedruckten Regelungsvorschlägen nur um legistische Grobkonzepte handelt; jede dieser legistischen Maßnahmen würde – in weiteren verwiesenen Bestimmungen – noch ergänzenden Handlungsbedarf mit sich bringen, der aber untergeordnet erscheint. Wiedergegeben werden daher lediglich jene Änderungen, die in „Kernbestimmungen“ notwendig würden. Neben den hier referierten Konzepten sind auch noch andere Lösungsansätze denkbar; ein solcher weiterer Ansatz könnte etwa im Modell mit „sukzessiver Kompetenz“ liegen. Solche Varianten wurden von den Autoren ebenfalls angedacht und geprüft, allerdings aus Platzgründen hier nicht wiedergegeben. Bei allen hier vorgestellten Konzepten wird daran festgehalten, dass zur Prüfung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung die Länder in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig sind und bleiben. Bei den hier vorgestellten Varianten handelt es sich um die folgenden alternativ denkbaren Konzepte:

2. Konkrete Lösungsvorschläge

a) Variante A – Aufhebung der Sperrwirkung

Grundkonzept:

Eine vergleichsweise einfache legistische Maßnahme wäre die Aufhebung der sog „Sperrwirkung“; darunter ist in üblicher UVP-rechtlicher Diktion die derzeitige gesetzliche Regelung zu verstehen, dass vor Abschluss der UVP weitere Bewilligungen des Vorhabens nicht erteilt werden dürfen: § 3 Abs 6 UVP-G ordnet an, dass vor Abschluss der UVP Genehmigungen nicht erteilt werden dürfen und nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der UVP keine rechtliche Wirkung zukommt. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können für nichtig erklärt werden. Diese Bestimmung ist auf das konzentrierte Genehmigungsverfahren „zugeschnitten“, sodass der Gesetzgeber sie auch nicht in jenem Katalog des § 24 Abs 7 UVP-G aufzählt, in dem die auch für Vorhaben des dritten Abschnitts anwendbaren Bestimmungen des zweiten Abschnitts taxativ aufgelistet sind. Vielmehr – und konsequenterweise – hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, eine praktisch gleichartige Bestimmung in § 24 Abs 10 UVP-G für den dritten Abschnitt des UVP-G aufzunehmen: Demnach dürfen vor Abschluss der UVP für Vorhaben, die einer Prüfung gem § 23 a (Bundesstraßen) oder § 23 b (Hochleistungsstrecken) unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden. Nach aus der Sicht der Autoren richtiger Auffassung der Praxis gilt somit auch für Vorhaben des dritten Abschnitts die sog „Sperrwirkung“.¹³⁾

Vor- und Nachteile:

Als Vorteil einer auf die Aufhebung der Sperrwirkung beschränkten legistischen Maßnahme wäre die einfache Umsetzbarkeit – also der „schlanke“ Charakter der vorgeschlagenen Bestimmung – zu sehen, die vermutlich auf wenig politischen Widerstand stoßen würde und einfach handhabbar bzw umsetzbar wäre. Diese „Minimalvariante“ hätte allerdings auch den Nachteil, dass sich der einfache Bundesgesetzgeber damit um das Gebot „drücken“ würde, das *Semmering*-Erk umzusetzen. Ein derartiges „Farbebekennen“ des Bundesgesetzgebers, wen er für die Durchführung der Alternativenprüfung sowie die Prüfung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung für zuständig erachtet, wäre aus der Sicht aller an UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt Beteiligten – Beh ebenso wie Projektwerber und sonstige Parteien – wünschenswert. Ein weiterer Nachteil dieser Variante kann darin erblickt werden, dass sie

13) Vgl allerdings *Raschauer/Ennöckl*, UVP-G² § 24 Rz 11, die die Sperrwirkung hinsichtlich nach landesrechtlichen Bestimmungen erteilter Genehmigungen als im dritten Abschnitt nicht geltend ansehen. Abgeleitet wird dies va aus § 24 Abs 4 UVP-G, wonach die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt bleibt. Gegen diese Auffassung spricht allerdings der klare Wortlaut des § 24 Abs 10 UVP-G, ferner der Umstand, dass diese eben § 3 Abs 6 UVP-G nachgebildet ist, und va auch § 24h Abs 6 UVP-G, in dem auf die gem § 2 Abs 3 zust Beh verwiesen wird (auf den wiederum auch § 3 Abs 6 UVP-G über die Sperrwirkung abstellt). Auch § 24h Abs 7 UVP-G ist ein Indiz dafür, dass der Gesetzgeber auch die Vorhaben des dritten Abschnitts des UVP-G von der Sperrwirkung umfasst ansehen wollte, weil bei bereits vorgelagerter landesrechtlicher Genehmigung die Koordinierungspflicht durch das BMVIT sinnwidrig wäre.

ein weites zeitliches Auseinanderfallen von landesrechtlichen und bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren (einschließlich der UVP) fördern und die Koordinierungsverpflichtung des § 24 Abs 7 UVP-G aushöhlen würde. Nach der zitierten Bestimmung hat das BMVIT die Genehmigungsverfahren mit den anderen zust Beh zu koordinieren, wobei insb abzustimmen ist, wie die Ergebnisse der UVP in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden, und auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken ist. Mit dieser Vorgabe wäre ein zeitlich weitreichendes Vorziehen der naturschutzrechtlichen Genehmigung – die bei Aufhebung der Sperrwirkung möglich wäre – kaum durchführbar, sodass bei der Aufhebung der Sperrwirkung dieses Prinzip überdacht werden müsste.

b) Variante B – Ausweitung der Aufgaben der UVP bei „Natura 2000“-relevanten Vorhaben unter Herauslösung der Alternativenprüfung aus dem naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Grundkonzept:

Der unten als Variante B wiedergegebenen legistischen Variante wohnt folgender Gedanke inne:

Zunächst wird klargestellt, dass sich bei „Natura 2000“-relevanten Projekten die Aufgabe der UVP auch auf die Vorhabensauswirkungen hinsichtlich der betroffenen Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele bezieht. Dies immer dann, wenn das Vorhaben dem Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung unterliegt. Um Klarheit darüber zu schaffen, wann dieses Erfordernis als gegeben gilt, ist es daher notwendig, eine Art Vorab einschätzung zu liefern, ob eine Beeinträchtigungsgeneignetheit vorliegt. Dies könnte so gelöst werden, dass es entweder eine (verschiedentlich landesgesetzlich vorgesehene oder vorzusehende) bescheidmäßige Feststellung gibt, oder aber aufgrund einer dahingehenden Naturverträglichkeitserklärung des Projektwerbers selbst von einer derartigen Beeinträchtigungsgeneignetheit auszugehen ist („Naturverträglichkeitserklärung mit Rechtsfolgen“). Feststellungsbescheide dahingehend müssten von der Sperrwirkung ausgenommen werden.

Wenn nun iS dieser Bestimmungen eine Verträglichkeitsprüfung als erforderlich gilt, so ist nicht nur die Aufgabe der UVP umfassender, sondern auch die UVE umfassender auszugestalten; sie hätte in diesem Fall auch die schutzgebietrelevanten Angaben zu enthalten und müsste die Auswirkungen auch unter dem Maßstab der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen, die im NVP-Prüfschema relevant sind, angeben. Auch das UV-GA bzw die zusammenfassende Bewertung hätte diese Themen zu umfassen. Va hätte der Projektwerber anzugeben, ob seiner Auffassung nach – bei Erheblichkeit der Beeinträchtigung – Alternativen vorliegen, und wenn nein, welche öffentlichen Interessen das Vorhaben rechtfertigen sollen. Über die beiden letztgenannten Umstände hätte – den kompetenzrechtlichen Erwägungen des VwGH im *Semmering*-Erk folgend – das BMVIT zu entscheiden. Gleichzeitig würde klargestellt, dass über die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen an sich jedoch die naturschutzrechtlich zust Beh – nach traditioneller Ansicht daher die LandesBeh – entscheidet.

„Verfeinert“ könnte das Konzept noch dadurch werden, dass die in der Praxis auch vermissten normativen Leitlinien für die Durchführung der Interessensabwägung sowie der Alternativenprüfung geboten würden (vgl dazu bspw den Vorschlag für Abs 14 bis 16 neu in Variante B des § 24 UVP-G).

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass es sich – sofern nicht landesbehördliche Feststellungsbescheide vorliegen – um eine Art „Optionsvariante“ handelt. Es drängt sich dabei daher die Frage auf, ob dies im Hinblick auf das verfassungsgesetzliche Gebot der Exaktheit der Beh-Zuständigkeiten und das besondere gesetzliche Determinierungsgebot des Art 18 B-VG hinsichtlich der Beh-Zuständigkeit verfassungsrechtlich zulässig wäre. Derartige Bedenken wären jedoch nach hier vertretener Auffassung verfehlt, weil die „Option“ eines Projektwerbers die behördlichen Zuständigkeiten nicht ändern würde, sondern lediglich die Reihung der behördlichen Aussprüche beeinflussen würde – nämlich dahingehend, dass bereits im Zug des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens gem § 24 Abs 1 UVP-G und des UVP-Verfahrens durch das BMVIT Letzteres auch über die Alternativen- und Interessensfrage zu entscheiden hätte. Auch ohne Ausübung der genannten Option wäre nach dem vorgestellten Konzept B das BMVIT zur Entscheidung über diese beiden Fragen zuständig, und die Zuständigkeit über die Erheblichkeitsfrage verbliebe bei der LandesBeh. Die Tatsache aber, dass ein Projektwerber Einfluss auf die Reihung von Genehmigungsverfahren nimmt, ist gänzlich unbedeutend und im üblichen System des österr Genehmigungsrechts, dass mehrere Genehmigungen kumulativ einzuholen sind und der Antragsteller durch die Reihung seiner Anträge die zeitliche Abfolge der Verfahren bestimmt, unbedenklich.

Vor- und Nachteile:

Der Vorteil dieser vorgeschlagenen Variante B bestünde darin, dass zumindest eine Festlegung des Bundesgesetzgebers vorgenommen würde, für welche Aspekte der FFH-RL sowie der VSch-RL er sich als zur Umsetzung zuständig ansieht, und zweitens der Gedanke einer möglichst umfassenden und integrativen Prüfung der UVP auch für Natura-2000-relevante Vorhaben intensiviert würde. Dazu kommt, dass die Verfahren doch weitestgehend „zusammengezogen“ bleiben und sich daher eine einer Vollkonzentration nahe kommende Variante ergibt. Zusätzliche Vorteile wären, dass die Vorgangsweise der Integration einer NVE in die UVE vertieft würde, weiters, dass die Prüfung der öffentlichen Interessen sowie der Alternativenfrage gleichsam in einem legistischen Atemzug „verrechtlicht“ würde, und dass eine immanente Tendenz geschaffen würde, dass der Projektwerber die dahingehende behördliche Entscheidung auch vorzubereiten hätte. Letzteres ist ein Gedanke, der sich für das UVP-Verfahren ja auch in § 24 c Abs 4 UVP-G niedergeschlagen hat, wonach die UVE im Ergebnis das UV-GA vorzubereiten hat. Ferner würde sich die vorgestellte Variante mit der oben angesprochenen Koordinierungs- und Kontinuitätsverpflichtung vereinbaren lassen, da die – dann vertieft aufgearbeiteten – Ergebnisse der UVE hinsichtlich der Beeinträchtigung der Schutzgebiete und Erhaltungs-

ziele im nachträglichen naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären.

Die hier bloß in Grundzügen vorgestellte Variante B müsste sicherlich noch detailliert und ihre Berücksichtigung in anderen Bestimmungen des UVP-G erarbeitet werden; als Grundkonzept scheint sie jedoch für alle Beteiligten ganz überwiegend Vorteile mit sich zu bringen. Dem steht wohl nur der „Nachteil“ gegenüber, dass eine Etablierung dieser Regelung – für die aus unserer Sicht der Bundesgesetzgeber zuständig wäre – eine Diskussion entfachen würde, inwiefern der Bundesgesetzgeber tatsächlich zur Regelung der Interessens- und Alternativenprüfung und die BundesBeh zu dessen Vollziehung zuständig ist. Aber gerade dann, wenn eine derartige Diskussion entstünde, würde als deren Ergebnis möglicherweise endlich mehr Klarheit für Beh und Parteien resultieren, die die Gesetzgeber bisher vermissen ließen.

Auch der Umstand, dass sich die Festlegungen hinsichtlich Alternativen und Interessen – nach einer Ausübung der Option durch den Projektwerber – als „Fleißaufgabe“ herausstellen könnten, weil die für die Prüfung der Erheblichkeit zust LandesBeh zum Ergebnis der Unerheblichkeit gelangt ist, ist nicht wirklich ein gravierender Nachteil dieser Variante. Denn dann läge schlicht eine Situation vor, in der eine Feststellung durch die (dahingehend zuständige und zuständig bleibende) BundesBeh ohne besondere Rechtsfolgen bleibt. Auch dahingehend bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken und im Übrigen werden derartige Fälle in der Praxis wohl so gut wie nie vorkommen.

c) Variante C – Grobprüfung „nach dem Muster der Einzelfallprüfung“

Grundkonzept:

Als dritte denkbare Variante C bietet sich ein Lösungsansatz an, der der Einzelfallprüfung – wie sie im UVP-G etwa in § 23 a Abs 2 UVP-G geregelt ist – nachgebildet ist: Dem Projektwerber würde die Möglichkeit eingeräumt, beim BMVIT als UVP-Beh feststellen zu lassen, ob mit einer erheblichen Einwirkung auf ein Schutzgebiet zu rechnen ist, wobei – „sicherheitshalber“ – geregelt würde, dass eine derartige Feststellung jedenfalls von der Sperrwirkung ausgenommen ist. Wenn diese „Grobprüfung“ ergibt, dass mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist, so wäre die UVP – wie in Variante A – „erweitert“ durchzuführen. Der Projektwerber hätte in diesem Fall im UVP-Verfahren auch Darlegungen zu Alternativen und öffentlichen Interessen vorzunehmen. Im Übrigen bliebe es aber – wie in Variante B – dabei, dass die LandesBeh zur Entscheidung über die Erheblichkeit berufen bleibt.

Vor- und Nachteile:

Der Vorteil dieser Variante läge darin, dass an ein im UVP-Recht bereits bewährtes Schema angeknüpft würde, eben an jenes der Einzelfallprüfung. Eine Unzulässigkeit aus kompetenzrechtlichen Gründen – die erweiterte UVP würde an eine Prognose durch die BundesBeh anknüpfen, deren Richtigkeit ja letztendlich von der zuständig bleibenden LandesBeh bejaht oder verneint wird – besteht uE nicht: Denn es wird eben bloß

unter besonderen Voraussetzungen eine „erweiterte“ UVP vorgenommen, ohne aber in Zuständigkeiten des Landes in Gesetzgebung und Vollziehung einzugreifen; und für die Entscheidung über die Alternativen- und Interessenfrage ist ohnehin die BundesBeh zuständig. Im Übrigen ist bereits *de lege lata* im UVP-G eine Situation geschaffen, in der etwa das Erfordernis der Einzelfallprüfung daran anknüpft, ob und wo die Länder Schutzgebiete der Kategorie A laut Anh 2 zum UVP-G ausweisen. Ein weiterer Vorteil läge in der doch relativ einfachen Handhabbarkeit dieser Lösung.

C. Conclusio

Nach der hier vertretenen Auffassung ist – mit dem VwGH – davon auszugehen, dass bei Verkehrsinfrastrukturprojekten des dritten Abschnitts des UVP-G, die auch einer NVP zu unterziehen sind, für die Entscheidung der Erheblichkeit des Eingriffs im NVP-Prüfschema die LandesBeh zuständig wäre, für die Prüfung des Vorliegens von Alternativen und öffentlichen Interessen hingegen die BundesBeh. Diese Situation schafft ein Dilemma für alle an den Genehmigungsverfahren Vorhabensbeteiligten, das die Gesetzgeber bisher – sehenden Auges – nicht aufgegriffen haben. Eine solches „Aufgreifen“ wäre jedoch durch den einfachen Bundesgesetzgeber möglich, wobei – dies soll nicht verhehlt werden – abzuwarten bliebe, wie die Landesgesetzgeber auf eine Regelung des einfachen Bundesgesetzgebers im UVP-G nach dem Muster der Varianten B oder C reagieren würden. Es bestünden mehrere alternative Möglichkeiten zur Entspannung dieses Problembereichs, die ohne verfassungsändernde Bestimmungen möglich wären. In diesem Artikel werden Lösungsmöglichkeiten – in Ansätzen, die noch zu verfeinern wären – vorgestellt.

Alle diese hier vorgestellten legislativen Maßnahmen könnten auch noch „in einem Atemzug“ andere Rechtsprobleme des NVP-Prüfschemas mildern; als Beispiel sei ein normativer Rahmen für die Frage, was unter Alternativen zu verstehen ist, oder wie mit den öffentlichen Interessen umzugehen ist, erwähnt. Diese Ansätze sind in den im Anh abgedruckten legislativen Konzepten angesprochen, werden jedoch an dieser Stelle – aus Platzgründen – nicht vertieft. Es bleibt zu hoffen, dass die Gesetzgeber nicht weiterhin untätig bleiben, obwohl damit rechtliche Unwägbarkeiten für alle Beteiligten, unnötig lange Verfahren und letztendlich hohe volkswirtschaftliche Kosten verbunden sind.

D. Anhang: Legistische Konzepte

1. Variante A – Aufhebung der Sperrwirkung

1. § 24 Abs. 10 wird geändert, so dass er lautet wie folgt:

(10) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß § 23 a oder § 23 b unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid

erlassen hat, innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden. Von der Sperrwirkung und Nichtigkeitssanktion dieser Bestimmung sind Verträglichkeitsprüfungen nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1 in der jeweils geltenden Fassung und/oder nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7 in der jeweils geltenden Fassung und/oder nach den diese Richtlinien umsetzenden gesetzlichen Bestimmungen, nicht umfasst.

2. Variante B – Ausweitung der Aufgaben der UVP bei „Natura 2000“-relevanten Vorhaben unter Herauslösung der Alternativenprüfung aus dem naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

In § 24 werden neue Absätze 8 bis 17 eingefügt, die lauten wie folgt:

(8) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23 a oder § 23 b einer Verträglichkeitsprüfung nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1 in der jeweils geltenden Fassung und/oder nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7 in der jeweils geltenden Fassung und/oder nach den diese Richtlinien umsetzenden gesetzlichen Bestimmungen zu unterziehen ist, so

1. gilt § 1 Abs. 1 Z 1 lit b mit der Maßgabe, dass es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auch ist, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die dieses Vorhaben auf das betroffene Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind,

2. ist neben der Aufgabe der Darlegung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 Aufgabe der UVP auch die Prüfung von Alternativen nach Maßgabe der Abs. 12 und 13,

3. gilt § 1 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass durch dieses Bundesgesetz die beiden im ersten Halbsatz genannten Richtlinien teilweise umgesetzt werden.

(9) Bei Vorhaben gemäß Abs. 8 erster Halbsatz gilt Abs. 20 nicht für solche Feststellungen, die die Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung oder das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der in Abs. 8 1. Halbsatz genannten Vorschriften zum Gegenstand haben.

(10) Das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung gilt dann im Sinne des Abs. 8 als gegeben, wenn

1. eine dahingehende rechtskräftige Feststellung im Sinne des Abs. 9 vorliegt oder

2. das Vorhaben in einem Schutzgebiet im Sinne der in Abs. 8 erster Halbsatz genannten Vorschriften gelegen ist, keine rechtskräftige Feststellung vorliegt, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist und aufgrund einer ausdrücklichen dahingehenden Erklärung des Projektwerbers/der Projektwerberin damit zu

rechnen ist, dass das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes im Sinne einer der im Abs. 8 genannten Vorschriften und der Schutz- und Erhaltungsziele für derartige Vorschriften führen kann.

Erfolgt trotz des Vorliegens dieser Voraussetzungen während des Verfahrens rechtskräftig eine anders lautende Feststellung, so ist ab Rechtskraft einer derartigen Feststellung das Verfahren ohne Anwendung der Abs. 8 bis 17 durchzuführen.

(11) Bei Vorhaben im Sinne des Abs. 8 erster Halbsatz ist Abs. 7 in Verbindung mit § 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. der Projektwerber/die Projektwerberin anzugeben hat, ob seiner/ihrer Auffassung nach das Vorhaben als solches oder in Zusammenwirken mit anderen Vorhaben tatsächlich zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes (Abs. 8) und dessen Schutz- und Erhaltungszielen führen wird.

2. die Umweltverträglichkeitserklärung, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin eine ausdrückliche Erklärung im Sinne des Abs. 10 Z 2 abgibt, auch Angaben darüber zu enthalten hat, in welcher Art, in welchem Umfang und in welcher Intensität das betroffene Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele sowie die relevanten Arten und Lebensraumtypen beeinträchtigt werden könnten oder tatsächlich werden;

3. ist § 12 Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten auch zu den Angaben gemäß Z 1 lit b Stellung zu nehmen hat;

4. ist § 12 a mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde eine zusammenfassende Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen vorzunehmen hat.

(12) Bei Vorhaben im Sinne des Abs. 8 erster Halbsatz hat der Projektwerber Darlegungen zum Vorliegen zumutbarer Alternativen zum Vorhaben zu machen, soweit das Umweltverträglichkeitsgutachten (Abs. 11 Z 2) bzw die zusammenfassende Bewertung (Abs. 11 Z 3) zum Ergebnis einer erheblichen Beeinträchtigung gelangt. Sofern nach diesen Darlegungen zumutbare Alternativen nicht vorliegen, hat der Projektwerber/die Projektwerberin darzulegen, welche öffentlichen Interessen an seinem/ihrer Vorhaben bestehen, und welche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der im Abs. 8 1. Halbsatz genannten Vorschriften ergriffen werden können.

(13) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 12 im Spruch der Entscheidung (§ 24h) darüber abzusprechen, ob zumutbare Alternativen zum Vorhaben vorliegen und – wenn dies nicht der Fall ist – ob überwiegende öffentliche Interessen an der Durchführung des Vorhabens vorliegen.

(14) Bei der Alternativenprüfung und der Prüfung des Vorliegens überwiegender öffentlicher Interessen gemäß Abs. 12 und 13 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie auf die verkehrlichen Ziele des Vorhabens, die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie die funktionelle Bedeutung und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens Bedacht zu nehmen. Bei der Beurteilung, ob zumutbare Alternativen vorliegen, ist ferner auf die Aufnahme des betreffenden Straßenzuges in das Bundesstraßengesetz und die Erwägungen dazu, die Ergebnisse einer durchgeführ-

ten Strategischen Prüfung Verkehr gemäß Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich, BGBl I 96/2005 (SP-V-Gesetz), die Angaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 sowie die Ergebnisse der UVP Bedacht zu nehmen. Auch wenn eine strategische Prüfung nach dem SP-V-Gesetz für die dem Vorhaben zugrunde liegende Netzveränderung nicht durchgeführt wurde, sind bei Durchführung der Alternativenprüfung die Aspekte des § 6 Abs. 2 Z 1 bis 3 SP-V-Gesetz – sinngemäß und auf Ebene des verfahrensgegenständlichen Vorhabens – zu beachten.

(15) Darzulegende und zu prüfende Alternativen im Sinne der Abs. 12, 13 und 14 sind nur sachlich rechtfertigbare und zumutbare Alternativen, die dem Stand der Technik entsprechen. Als Alternativen sind insbesondere auch – sofern vorliegend – Konzeptalternativen, Standard- und Trassenalternativen sowie technische Alternativen darzulegen und zu prüfen.

(16) Bei der Prüfung der öffentlichen Interessen im Sinne der Abs. 12, 13 und 14 ist, auch wenn für die dem Vorhaben zugrunde liegende Netzveränderung eine Strategische Prüfung Verkehr nach dem SP-V-Gesetz nicht durchgeführt wurde, § 5 Z 4 lit a bis e SP-V-Gesetz – sinngemäß und auf Ebene des verfahrensgegenständlichen Vorhabens – zu berücksichtigen.

(17) Über das tatsächliche Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 11 Z 1 ist vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie nicht abzusprechen. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Ergebnisse des Verfahrens betreffend die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen durch die mitwirkenden Behörden in Verfahren im Sinne des § 24h Abs. 4 ist § 24h Abs. 7 anzuwenden.

Die Nummerierung der Absätze 8 bis 11 des § 24 wird dahingehend geändert, dass die Absatzbezeichnungen 18 bis 21 lauten.

§ 24h Abs. 4 wird ein neuer letzter Satz angefügt, der lautet wie folgt:

Dies gilt jedoch nicht, insoweit es sich bei Auswirkungen im Sinne des ersten Satzes um solche handelt, die ausschließlich die Schutz- und Erhaltungsziele von Schutzgebieten im Sinne der in § 24 Abs. 8 erster Halbsatz genannten Vorschriften betreffen.

3. Variante C – Grobprüfung „nach dem Muster der Einzelfallprüfung“

In § 24 wird Absatz 6 geändert und werden neue Absätze 7 bis 11 eingefügt, die lauten wie folgt:

(6) Bei der Prüfung gemäß § 23 a Abs. 2, § 23 b Abs. 2 und § 24 Abs. 7 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D und E nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens gemäß § 24 a Abs. 1 ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind.

(7) Sofern ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A des Anhanges 2 berührt wird, hat die Behörde gemäß Abs. 2 auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin festzustellen, ob im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Auswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Die Behörde gemäß Abs. 2 hat die mitwirkenden Behörden, den Umweltanwalt und die Standort-

gemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen ausreichen, zu informieren. Sie haben Parteistellung mit den Rechten nach § 19 Abs. 3, 2. Satz. Parteistellung hat auch der Projektwerber/die Projektwerberin. Über diesen Antrag ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind in geeigneter Form kundzumachen und zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(8) Sollte die Prüfung gemäß Abs. 7 ergeben, dass mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist so

- gilt § 1 Abs. Z 1 lit b mit der Maßgabe, dass es Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auch ist, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die dieses Vorhaben auf das betroffene Schutzgut und dessen Erhaltungsziele hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrere Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

- ist neben der Aufgabe der Darlegung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 Aufgabe der UVP auch die Prüfung von Alternativen nach Maßgabe des Abs. 9,

- gilt § 1 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass durch dieses Bundesgesetz die beiden im Anhang 2, Kategorie A, genannten Richtlinien teilweise umgesetzt werden.

(9) Bei Vorliegen einer positiven Feststellung im Sinne des Abs. 7 hat der Projektwerber/die Projektwerberin Darlegungen zum Vorliegen zumutbarer Alternativen zum Vorhaben zu machen. Sofern nach diesen Darlegungen zumutbare Alternativen nicht vorliegen, hat der Projektwerber/die Projektwerberin darzulegen, welche öffentlichen Interessen an seinem/ihrem Vorhaben bestehen, und welche Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden können.

(10) Die Behörde gemäß Abs. 2 hat bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 7 bis 9 im Spruch der Entscheidung (§ 24h) darüber abzusprechen, ob zumutbare Alternativen zum Vorhaben vorliegen und – sofern dies nicht der Fall ist – ob überwiegende öffentliche Interessen an der Durchführung des Vorhabens vorliegen.

(11) Über das tatsächliche Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 11 Z 1 ist vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie nicht abzusprechen. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Ergebnisse des Verfahrens betreffend die Beeinträchtigungen durch die mitwirkenden Behörden im Verfahren im Sinne des § 24h Abs. 4 ist § 24h Abs. 7 anzuwenden.

2. Die Nummerierung der Absätze 7 bis 11 wird dahingehend geändert, dass die Absatzbezeichnungen 12 bis 16 lauten.

3. § 24h Abs. 4 wird geändert, so dass dieser lautet wie folgt:

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Aufla-

gen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Dies gilt

jedoch nicht, insoweit es sich bei Auswirkungen im Sinne des ersten Satzes um solche handelt, die ausschließlich die Schutz- und Erhaltungsziele von Schutzgebieten im Sinne des § 24 Abs. 7 betreffen.

→ In Kürze

Das „Auseinanderfallen“ von NVP und UVP führt für hochrangige Verkehrsinfrastrukturprojekte zu zahlreichen – in der Literatur bereits diskutierten – Problemen; dies insb hinsichtlich der unterschiedlichen Zuständigkeiten für einzelne Elemente im Prüfschema der NVP. Der gegenständliche Beitrag zeigt denkbare Varianten auf, wie dieses Problem auf einfach-gesetzlicher Ebene entschärft werden könnte. Neben den hier diskutierten Lösungsansätzen sind aber auch noch andere Möglichkeiten einer legislativen Bewältigung denkbar.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Dr. Michael Hecht ist Partner und Rechtsanwalt in der Anwaltskanzlei Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte in Wien. Kontaktadresse: Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 12, 1010 Wien
Tel: (01) 537 70-0
E-Mail: Michael.Hecht@fwp.at

Mag. Florian Kubin ist stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung der ASFINAG und verantwortlich für den Bereich Umweltrecht.

Kontaktadresse: ASFINAG, Rotenturmstraße 5–9, A-1011 Wien
Tel: +43 (0) 50108-10687
Fax: +43 (0) 50108-10682
E-Mail: florian.kubin@asfinag.at

Von denselben Autoren erschienen:

Kubin (Auszug): Die UVP-G-Novelle 2004 aus der Sicht der Genehmigungspraxis (2005), in: *WKÖ* (Hrsg), Umweltschutz der Wirtschaft, 01/2005, 22;

Hecht (Auszug): Enteignung, Trassenverordnung und Umweltverträglichkeitsprüfung, *ZfV* 2004, 616;

UVP: Nochmals zu den „Bundesstraßenprojekten“, *ecolex* 1996, 630;

Das Kärntner Landesstraßenrecht, in: *Rebhahn* (Hrsg), Beiträge zum Kärntner Landesrecht (1995);

Die Rechtsstellung der Nachbarn öffentlicher Straßen (1995).

